



eBaugesucheZH-Volldigital

A. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 1071/2019 änderte der Regierungsrat die Bauverfahrensverordnung (BVV; LS 700.6) im Hinblick auf die Einführung und Inbetriebnahme der elektronischen Plattform für Baugesuche (Onlineplattform). Die Verordnungsänderung trat am 1. Februar 2020 in Kraft. Seither können Gesuchstellende in mittlerweile 26 Gemeinden ihr Baugesuch digital über die Onlineplattform «eBaugesucheZH» einreichen. Die Eingaben werden automatisch von der Plattform an die Gemeinden und soweit erforderlich an die kantonale Verwaltung weitergeleitet. Mit der Onlineplattform wird der Daten- und Informationsaustausch vereinfacht, automatisiert und transparent gestaltet. Die Plattform unterstützt den gesamten Baubewilligungsprozess von der Eingabe des Baugesuchs über die Prüfung und Bewilligung bis zur Abnahme des Bauvorhabens. Alle Beteiligten (Gesuchstellende, Gemeinden, zugriffsberechtigte Dritte und die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen) sind über die Plattform vernetzt und können miteinander kommunizieren. Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen, dass die Onlineplattform als zukunftsweisende und benutzerfreundliche Online-Dienstleistung wahrgenommen wird. Da die gesetzlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr im Kanton Zürich derzeit noch fehlen, ist es heute noch nicht möglich, das Baubewilligungsverfahren ausschliesslich elektronisch abzuwickeln. Das Baugesuch und die dazugehörigen Unterlagen müssen auch bei einer Einreichung über die Onlineplattform zusätzlich zweifach in Papierform eingereicht werden. Mit dem Projekt eBaugesucheZH-Volldigital soll der durchgängig elektronische Baubewilligungsprozess ermöglicht werden. Das digitale Arbeiten entspricht gerade in der aktuellen Pandemiesituation einem grossen Bedürfnis der Nutzergruppen. Aufgrund der bereits vorhandenen technischen Voraussetzungen kann das Vorhaben rasch umgesetzt werden. Geändert werden müssen das Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1) mit Nebenänderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; LS 175.2), die BVV und die Besondere Bauverordnung I (BBV I, LS 700.21).

B. Eckpunkte der Vernehmlassungsvorlage

1. Ermächtigung zum elektronischen Handeln

Gemäss geltender Rechtslage haben rechtsrelevante Eingaben und Anordnungen das Erfordernis der Schriftlichkeit zu erfüllen. Die vollständig elektronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens erfordert deshalb eine Ermächtigung zum elektronischen Handeln auf Gesetzesstufe (§§ 4b und 4c VE-VRG). Elektronische Eingaben und Anordnungen (Zustellungen) werden damit zu einer gleichwertigen Alternative zum schriftlichen Handeln.

2. Modalitäten des elektronischen Handelns

Die Modalitäten des elektronischen Baubewilligungsverfahrens werden auf Verordnungsstufe geregelt. Diese Regelungen betreffen beispielsweise die Benutzung der Onlineplattform.

form, die Art der elektronischen Identifikation als Ersatz der eigenhändigen Unterschrift, die gültigen Dateiformate und das Verfahren zur Umwandlung von elektronischen Dokumenten in Papierdokumente (der sogenannte Trägerwandel; vgl. zu den erwähnten Regelungen § 6 VE-BVV). Eine Regelung des Trägerwandels ist deshalb wichtig, weil in Rechtsmittelverfahren heute (und bis auf Weiteres) noch Papierdokumente eingereicht werden müssen.

Um den Grundsätzen der Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 BV Rechnung zu tragen, wird an der Möglichkeit festgehalten, baurechtliche Anordnungen auf dem postalischen Weg zu eröffnen. Für die Eröffnung des baurechtlichen Entscheids oder die Zustellung anderer Dokumente über die Onlineplattform ist das Einverständnis der Adressatinnen und Adressaten erforderlich. § 12 Abs. 4 VE-BVV regelt, in welchen Fällen dieses vorliegt, bzw. angenommen wird. Weitere Regelungen betreffen den Fristenlauf bei elektronischen Anordnungen (§ 12c VE-BVV) und die Protokollierung der elektronischen Vorgänge. Damit sämtliche Vorgänge auf der Onlineplattform nachvollzogen und überprüft werden können, sind diese unter Angabe des Zeitpunkts zu vermerken und die entsprechenden Aufzeichnungen während zwei Jahren aufzubewahren (§ 19a Abs. 3 VE-BVV). Weitere Regelungen betreffen das Vorgehen bei technischen Störungen der Onlineplattform (§ 11a Abs. 3 und 5 VE-BVV).

3. Kundmachungen und öffentliche Auflage

Gemäss § 6 Abs. 1 lit. a PBG erfolgen öffentliche Bekanntmachungen gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde, wo solche fehlen durch öffentlichen Anschlag. Am 1. Januar 2018 wurde das neue Zürcher Gemeindegesetz und die entsprechende Verordnung in Kraft gesetzt. Seither können die Gemeinden und weitere öffentliche Institutionen ihre amtlichen Mitteilungen in elektronischer Form publizieren. Ausserdem ist seit 2019 die elektronische Fassung des Amtsblatts die massgebende. Öffentliche Auflagen haben dagegen nach wie vor bei der Gemeindeverwaltung am Ort der gelegenen Sache während der vollen Frist zu erfolgen; die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen (vgl. § 6 Abs. 1 lit. c PBG). Zukünftig soll auch die öffentliche Auflage elektronisch erfolgen. Die Gemeinde hat dazu die Gesuchsunterlagen vor Ort an einem (angemessen grossen) Bildschirm zugänglich zu machen und einen elektronischen Fernzugang einzurichten (§ 314 Abs. 5 VE-PBG).

4. Zustellungsbegehren

Personen, welche später gerichtlich (mit Rekurs) gegen die Baubewilligung vorgehen möchten, müssen schon während der öffentlichen Auflage ein sogenanntes Zustellungsbegehren stellen. Zukünftig soll auch das Zustellungsbegehren über die Onlineplattform eingereicht werden können (§ 315 Abs. 1 VE-PBG).

5. Elektronische Akteneinsicht

Das Akteneinsichtsrecht gemäss § 8 VRG beinhaltet lediglich den Anspruch, die Akten am Sitz der Behörde einzusehen. Eine Regelung, wonach die Behörde die Aktenstücke auf dem elektronischen Weg zur Einsichtnahme zustellen kann, wenn die betreffende Partei damit einverstanden ist, kennt das zürcherische Recht bislang nicht. Mit der Ermöglichung des elektronischen Behördenverkehrs ist auch die Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht zu schaffen (§ 8 Abs. 2 VE-VRG). Im Baubewilligungsverfahren kann die elektronische Akteneinsicht über die Onlineplattform, den Dienst «WebtransferZH» oder einen Bild-



schirm vor Ort abgewickelt werden. Aus Datenschutzgründen dürfen die Unterlagen nicht im Internet veröffentlicht werden.

6. Fristwahrung bei elektronischen Eingaben

Gemäss § 11 Abs. 2 VRG müssen schriftliche Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eintreffen, zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben sein oder – im Ausland – bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintreffen. Als Beweis für die Übergabe an die Schweizerische Post dient grundsätzlich der Poststempel. Wann bei elektronischen Eingaben die Frist als gewahrt gilt, wird in § 11 Abs. 3 VE-VRG geregelt.

7. Übergangsbestimmung

Die im Hinblick auf die Einführung und Inbetriebnahme der Onlineplattform 2019 durchgeführte Vernehmlassung ergab, dass die Mehrheit der Gemeinden im Kanton Zürich eine vollständige und ausschliesslich elektronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens wünscht. Es ist für die Baubehörden mit erheblichem Aufwand verbunden, gleichzeitig Baugesuche in Papierform als auch elektronisch entgegenzunehmen und zu verwalten. Auf der anderen Seite gibt es Gesuchstellende, die entweder keinen Internetzugang haben oder diesen aus persönlichen Gründen nicht nützen wollen oder können. Um beiden Seiten Rechnung zu tragen, soll es nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren nur noch möglich sein, die Unterlagen entweder über die Onlineplattform oder über den Schalter der Gemeinde einzureichen, wo die Papierunterlagen mit Unterstützung der Gemeinde auf der Onlineplattform erfasst werden (§ 6 Abs. 3 VE-BVV). Bis zum Ablauf der Frist können die Unterlagen weiterhin in Schriftform eingereicht werden (Übergangsbestimmung VE-BVV).

C. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Prüfung der Gesetzes- und Verordnungsänderungen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung von Unternehmen (EntlG; LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung von Unternehmen (EntlV; LS 930.11) ergibt, dass für Unternehmen keine administrativen Mehrbelastungen geschaffen werden.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Planungs- und Baugesetz (PBG)	Planungs- und Baugesetz (PBG)	
	Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:	
<i>Bekanntmachung</i>	<i>Bekanntmachung</i>	
§ 314. ¹ Die örtliche Baubehörde macht das Vorhaben nach der Vorprüfung öffentlich bekannt.	§ 314 Abs. 1-4 unverändert.	
² Auf Begehren des Gestaltstellers erfolgt die Bekanntmachung sofort; nötige Aussteckungen müssen aber vorher erstellt sein.		
³ Die Bekanntmachung hat die nötigen Angaben über Ort und Art des Vorhabens sowie über den Gestaltsteller zu enthalten.		
⁴ Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind die Gestaltsunterlagen während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.		
	⁵ Die Gemeinde gewährleistet die Einsichtnahme in die Baugesuchsunterlagen auf elektronischem Weg.	Die Gestaltsunterlagen müssen stets am Ort der gelegenen Sache öffentlich aufgelegt werden (vgl. § 6 Abs. 1 lit. c PBG). Die Auflage erfolgt deshalb elektronisch vor Ort (an einem Bildschirm). Die Gemeinde ist überdies verpflichtet, den interessierten Personen während der öffentlichen Auflage einen elektronischen Zugang zu den Baugesuchsunterlagen zu ermöglichen. Dies kann beispielsweise durch Zustellung eines Links auf Anfrage hin erfolgen. Aus Datenschutzgründen wäre es hingegen nicht zulässig, die Baugesuchsunterlagen auf dem Internet aufzuschalten. Die Gemeinde hat Vorkehrungen zur Wahrung der Informationssicherheit und des Datenschutzes treffen.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<i>A. Öffentliches Recht</i> <i>I. Geltendmachung</i> § 315. ¹ Wer Ansprüche aus diesem Gesetz wahrnehmen will, hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung bei der örtlichen Baubehörde schriftlich die Zustellung des oder der baurechtlichen Entscheide zu verlangen. ² Die örtliche Baubehörde gibt dem Bauherrn nach Fristablauf und weiteren Instanzen, die eine baurechtliche Bewilligung zu erteilen haben, von solchen Begehren samt den darin vorgebrachten Einwendungen Kenntnis. ³ Ein Einspracheverfahren wird nicht durchgeführt.	<i>A. Öffentliches Recht</i> <i>I. Geltendmachung</i> § 315. ¹ Wer Ansprüche aus diesem Gesetz wahrnehmen will, hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung über die Plattform «eBaugesucheZH» oder über den Schalter der örtlichen Baubehörde die Zustellung des oder der baurechtlichen Entscheide zu verlangen. Abs. 2 und 3 unverändert. Übergangsbestimmung ¹ Die Gemeinden stellen bis spätestens zwei Jahre ab Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom ... einen Schalter bereit, über den die Unterlagen eingereicht und mit Unterstützung der Gemeinde auf der Plattform «eBaugesucheZH» erfasst werden können. ² Bis zum Ablauf dieser Frist können die Unterlagen schriftlich eingereicht werden. Die folgende Bestimmung in der vor Inkrafttreten der Änderung vom ... gültigen Fassung bleibt anwendbar: § 315 Abs. 1 PBG.	Das Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids kann entweder über die Onlineplattform oder am Schalter der örtlichen Baubehörde eingereicht werden. Die Gemeinden haben zwei Jahre Zeit, um diesen Schalter in Betrieb zu nehmen. Bis zum Ablauf dieser Frist kann das Zustellungsbegehren wie bisher schriftlich eingereicht werden (vgl. Übergangsbestimmung VE-PBG).

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)	Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert: <i>Eingaben über den elektronischen Weg</i> § 4b. ¹ Eingaben können bei der Behörde elektronisch eingereicht werden, wenn das betreffende Verfahren Eingaben über den elektronischen Weg vorsieht. ² Der Regierungsrat regelt in Absprache mit den Gerichten die Modalitäten. <i>Elektronische Zustellung von Anordnungen</i> § 4c. ¹ Mit dem Einverständnis der Partei können Anordnungen elektronisch eröffnet werden. ² Der Regierungsrat regelt in Absprache mit den Gerichten die Modalitäten.	Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage, welche elektronische Eingaben im Verwaltungsverfahren grundsätzlich ermöglicht. Solange der Regierungsrat die Modalitäten nicht geregelt hat, kann das elektronische Verfahren nicht zur Anwendung gelangen. Für das Baubewilligungsverfahren und das Meldeverfahren (betreffend Solaranlagen) werden die Modalitäten in der BVV geregelt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Bestimmungen über die Benutzung der Onlineplattform, die Art der Identifikation der Benutzenden und das zulässige Dateiformat. Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage, welche elektronische Anordnungen im Verwaltungsverfahren grundsätzlich ermöglicht. Solange der Regierungsrat die Modalitäten nicht geregelt hat, kann das elektronische Verfahren nicht zur Anwendung gelangen. Für das Baubewilligungsverfahren und das Meldeverfahren (betreffend Solaranlagen) werden die Modalitäten in der BVV geregelt. Hierbei handelt es sich insbesondere



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		re um Bestimmungen über die Benutzung der Onlineplattform, die Art der Identifikation der Baubehörde und das zulässige Dateiformat.
<i>Akteneinsicht</i> <i>a. Grundsatz</i>	<i>Akteneinsicht</i> <i>a. Grundsatz</i>	
§ 8. ¹ Personen, die durch eine Anordnung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben, sind berechtigt, in die Akten Einsicht zu nehmen. Ausserhalb eines förmlichen Verfahrens oder nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz.	§ 8 Abs. 1 unverändert.	
² Der Regierungsrat regelt die Herausgabe und Zustellung von Akten zur Einsichtnahme.	² Die Behörde gewährt elektronische Akteneinsicht.	Die elektronische Akteneinsicht kann beispielsweise über eine Onlineplattform, den Dienst «WebtransferZH» oder einen Bildschirm vor Ort erfolgen.
³ Die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht Dritter richten sich vor Verwaltungsgericht und den ihm unterstellten Gerichten nach der Verordnung des Plenarausschusses der Gerichte gemäss § 73 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG).	³ Der Regierungsrat regelt die Herausgabe und Zustellung von Akten zur Einsichtnahme.	
	⁴ Die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht Dritter richten sich vor Verwaltungsgericht und den ihm unterstellten Gerichten nach der Verordnung des Plenarausschusses der Gerichte gemäss § 73 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG).	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<i>Erledigung</i> <i>a. Im Allgemeinen</i> § 10. ¹ Schriftliche Anordnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist bezeichnet. ² Erlasse, ausgenommen die Kantonsverfassung und kantonale Gesetze, werden mit einer Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht. ³ Schriftliche Anordnungen werden mitgeteilt: a. den Verfahrensbeteiligten, b. auf ihr Gesuch hin anderen Personen, wenn sie durch die Anordnung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben, c. der Schlichtungsstelle im Sinne des Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995, wenn eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt wurde. ⁴ Eine Anordnung kann amtlich veröffentlicht werden, wenn sie a. nicht zugestellt werden kann, b. zahlreichen Personen mitgeteilt werden müsste, c. Personen unbekannten Aufenthalts mitgeteilt werden	<i>Erledigung</i> <i>a. Im Allgemeinen</i> § 10. ¹ Schriftlich oder elektronisch eröffnete Anordnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist bezeichnet. Abs. 2 unverändert. ³ Schriftlich oder elektronisch eröffnete Anordnungen werden mitgeteilt: lit. a-c unverändert. Abs. 4 und 5 unverändert.	Begründungspflicht und Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung gelten neu auch für elektronisch eröffnete Anordnungen. Die Mitteilungspflicht gilt neu auch für elektronisch eröffnete Anordnungen.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
müsste, d. Personen mitgeteilt werden müsste, die sich nur mit unverhältnismässigem Aufwand vollzählig bestimmen lassen. ⁵ Anstelle der vollständigen amtlichen Veröffentlichung der Anordnung kann auch bekannt gemacht werden, bei welcher Amtsstelle die Anordnung innert welcher Frist bezogen werden kann. <i>b. Anordnungen ohne Begründung</i> § 10a. Auf die Begründung einer Anordnung kann verzichtet werden, wenn a. den Begehren der Verfahrensbeteiligten vollständig entsprochen wird, b. den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können; die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen, c. den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der anordnenden Behörde Einsprache erheben können. <i>Fristen</i> <i>a. Fristenlauf</i>	<i>b. Anordnungen ohne Begründung</i> § 10a. Auf die Begründung einer Anordnung kann verzichtet werden, wenn lit. a unverändert. b. den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich oder auf dem elektronischen Weg eine Begründung verlangen können; die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen, lit. c unverändert. <i>Fristen</i> <i>a. Fristenlauf</i>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
§ 11. ¹ Der Tag der Eröffnung einer Frist oder der Tag der Mitteilung eines Entscheides wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, so endet sie am nächsten Werktag. Samstage und öffentliche Ruhetage im Laufe der Frist werden mitgezählt. ² Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist bei der Behörde eintreffen oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben sein. Hat eine Person im Ausland eine Frist zu wahren, genügt es, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintrifft.	§ 11 Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Elektronische Eingaben wahren die Frist, wenn die ausgestellte Quittung bestätigt, dass am letzten Tag der Frist alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei oder ihres Vertreters für die Übermittlung notwendig sind.	



Bauverfahrensverordnung (BVV)

D. Form und Frist

§ 2d. ¹ Die Meldung ist zu datieren, von der Bauherrschaft und den für das Projekt Verantwortlichen zu unterzeichnen und spätestens 30 Tage vor Baubeginn bei der örtlichen Baubehörde mit den Unterlagen einzureichen.

² Das Projekt darf ausgeführt werden, wenn die örtliche Baubehörde nicht innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung schriftlich mitteilt, dass ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden muss.

Bauverfahrensverordnung (BVV)

Die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

D. Einreichung

§ 2d ¹ Die Meldung mit den Unterlagen ist über die Plattform «eBaugesucheZH» einzureichen. Die Meldung muss spätestens 30 Tage vor Baubeginn bei der örtlichen Baubehörde eintreffen.

² Die Meldung erfordert die Zustimmung

- a. der Bauherrschaft,
- b. der für das Projekt Verantwortlichen.

³ Kann die Meldung nicht über die Plattform «eBaugesucheZH» eingereicht werden, ist sie zusammen mit den Unterlagen spätestens 30 Tage vor Baubeginn über den Schalter bei der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache einzureichen, wo die Dokumente mit Unterstützung der Gemeinde auf der Plattform erfasst werden.

⁴ Die Identifikation erfolgt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur.

Während einer Übergangszeit von zwei Jahren bleibt es weiterhin zulässig, die Meldung in Papierform einzureichen. Danach ist die Meldung entweder über die Plattform oder über den Schalter bei der Gemeinde einzureichen (vgl. Übergangsbestimmung VE-BVV).

Diejenigen Personen, die bis anhin die Meldung zu unterzeichnen hatten, haben eine Zustimmung zu erteilen.

Personen, denen es aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, die Meldung über die Onlineplattform einzureichen, können dies am Schalter der Gemeinde erledigen.

Die Gemeinden haben zwei Jahre Zeit, um diesen Schalter in Betrieb zu nehmen. Bis zum Ablauf dieser Frist kann die Meldung schriftlich eingereicht werden (vgl. Übergangsbestimmung VE-BVV).

Aktuell gibt es noch keine Alternativen, die einen vergleichbaren Sicherheitsstandard bieten. Zukünftig werden allenfalls weitere Identifikationslösungen zur Verfügung stehen.



⁵ Die Meldung und die Unterlagen sind im Format PDF zu übermitteln.

⁶ Die von der Plattform «eBaugesucheZH» erstellte Eingangsquittung hält den Zeitpunkt des Eingangs der Meldung fest.

Mithilfe der Eingangsquittung kann somit überprüft werden, ob die Meldung spätestens 30 Tage vor Baubeginn bei der örtlichen Baubehörde eingereicht wurde.

E. Baufreigabe

§ 2e. ¹ Das Projekt darf ausgeführt werden, wenn die örtliche Baubehörde nicht innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung

Die Baufreigabe ist aktuell in § 2d Abs. 2 BVV geregelt.

- a. durch postalische Zustellung oder
- b. über die Plattform «eBaugesucheZH»

mitteilt, dass ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden muss.

² Über die Plattform «eBaugesucheZH» erfolgt die Mitteilung wenn:

In den genannten Fällen wird vom Einverständnis der betroffenen Person ausgegangen.

- a. die Meldung bereits rechtsgültig elektronisch eingereicht wurde, oder
- b. die betroffene Person über den Schalter der Gemeinde angegeben hat, Mitteilungen der Behörde künftig elektronisch erhalten zu wollen.

³ Die Mitteilung über die Plattform «eBaugesucheZH» ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Sig-

Aktuell gibt es noch keine Alternativen, die einen vergleichbaren Sicherheitsstandard bieten. Zukünftig werden allenfalls weitere Identifikationslösungen zur Verfügung stehen.



natur zu versehen.

⁴ Für die Berechnung des Zustellungszeitpunkts gilt § 12c Abs. 2 analog.

B. Weitere Unterlagen

§ 5. Je nach Art und Lage des Bauvorhabens sind ferner erforderlich:

...

l. nachbarliche Zustimmungserklärungen in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen,

m. schriftlicher Nachweis der Berechtigung zur Einreichung des Baugesuches, wenn die Gesuchstellenden über das Baugrundstück nicht alleinverfügungsberechtigt sind,

...

C. Einreichung I. elektronisch

§ 6. ¹ Das Baugesuch und die Gesuchsunterlagen können über die elektronische Plattform für Baugesuche eingereicht werden.

² Folgende Unterlagen sind zweifach in Papierform bei der örtlichen Baubehörde einzureichen:

B. Weitere Unterlagen

§ 5. Je nach Art und Lage des Bauvorhabens sind ferner erforderlich:

...

lit. l unverändert.

m. Nachweis der Berechtigung zur Einreichung des Baugesuches, wenn die Gesuchstellenden über das Baugrundstück nicht alleinverfügungsberechtigt sind,

...

C. Einreichung I. elektronisch

§ 6 ¹ Das Baugesuch und die Gesuchsunterlagen sind über die Plattform «eBaugesucheZH» einzureichen.

² Das Baugesuch erfordert die Zustimmung

Neu können die Nachbarn ihre Zustimmung über die Onlineplattform abgeben.

Neu können die entsprechenden Personen ihre Zustimmung über die Onlineplattform abgeben.

Während einer Übergangszeit von zwei Jahren bleibt es weiterhin zulässig, das Baugesuch in Papierform einzureichen. Danach ist das Baugesuch entweder über die Plattform oder über den Schalter bei der Gemeinde einzureichen (vgl. Übergangsbestimmung VE-BVV).

Diejenigen Personen, die bis anhin das Baugesuch zu un-



- a. die datierte und von den Gesuchstellenden oder ihren Bevollmächtigten sowie den für das Projekt Verantwortlichen unterzeichnete Eingabequittung,
- b. das Baugesuch,
- c. sämtliche Gesuchsunterlagen.

³ Massgebend sind die Papierdokumente.

- a. der Gesuchstellenden oder ihren Bevollmächtigten,
- b. der für das Projekt Verantwortlichen.

³ Können das Baugesuch, die Gesuchsunterlagen und weitere Unterlagen nicht über die Plattform «eBaugesucheZH» eingereicht werden, sind die Dokumente über den Schalter bei der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache einzureichen, wo sie mit Unterstützung der Gemeinde auf der Plattform erfasst werden.

⁴ Die Identifikation auf der Plattform «eBaugesucheZH» erfolgt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur.

⁵ Das Baugesuch, die Gesuchsunterlagen sowie weitere Unterlagen sind im Format PDF zu übermitteln. Die örtliche Baubehörde kann einzelne Unterlagen wie Modelle, die sich aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht für eine elektronische Übermittlung eignen, von der elektronischen Eingabe ausnehmen.

⁶ Ausdrucke des elektronisch eingereichten Baugesuchs und der Gesuchsunterlagen hat die Baubehörde mit der Bestätigung «Kopie der elektronischen Eingabe» zu versehen. Die Bestätigung ist zu datieren, zu unterzeichnen und

terzeichnen hatten, haben eine Zustimmung zu erteilen.

Personen, denen es aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, das Baugesuch über die Onlineplattform einzureichen, können dies am Schalter der Gemeinde erledigen.

Die Gemeinden haben zwei Jahre Zeit, um diesen Schalter in Betrieb zu nehmen. Bis zum Ablauf dieser Frist kann das Baugesuch schriftlich eingereicht werden (vgl. Übergangsbestimmung VE-BVV).

Aktuell gibt es noch keine Alternativen, die einen vergleichbaren Sicherheitsstandard bieten. Zukünftig werden allenfalls weitere Identifikationslösungen zur Verfügung stehen.

Die Gesuchsunterlagen sollen nach wie vor auch Modelle umfassen können (vgl. § 310 Abs. 2 PBG).

Da für das Rechtsmittelverfahren bis auf Weiteres physische Unterlagen benötigt werden, ist der Prozess der Umwandlung von elektronischen in physische Unterlagen zu regeln.



mit den Angaben der unterzeichnenden Person zu versehen.

II. In Papierform

§ 6a. ¹ Wird auf die elektronische Einreichung verzichtet, sind das Baugesuch und die Gesuchsunterlagen zu datieren sowie von den Gesuchstellenden oder deren Bevollmächtigten und den für das Projekt Verantwortlichen zu unterzeichnen.

² Das Baugesuch und die Gesuchsunterlagen sind in vierfacher Ausfertigung bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. Es ist ausschliesslich das Baugesuchsformular des Kantons Zürich zu verwenden.

§ 6 a Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.

Vorprüfung im Allgemeinen

§ 11 ¹ Das örtliche Bauamt prüft unverzüglich nach Eingang eines Baugesuches summarisch, ob die Unterlagen den Anforderungen entsprechen. Es weist offensichtlich mangelhafte Gesuche zurück. Diese werden nicht an andere Stellen weitergeleitet, und die Vorprüfungsfrist gemäss § 313 PBG beginnt nicht zu laufen.

² Das örtliche Bauamt stellt gleichzeitig fest, ob und welche Beurteilungen kantonaler Stellen erforderlich sind, nimmt zum Bauvorhaben Stellung und leitet das Gesuch mit den Gesuchsunterlagen unverzüglich an die kantonale Leitstelle weiter. Es verweist auf die massgebenden Ziffern gemäss Anhang dieser Verordnung. Elektronisch eingereichte Baugesuche leitet es elektronisch weiter.

Vorprüfung im Allgemeinen

Abs. 1 unverändert.

² Das örtliche Bauamt stellt gleichzeitig fest, ob und welche Beurteilungen kantonaler Stellen erforderlich sind, nimmt zum Bauvorhaben Stellung und leitet das Gesuch mit den Gesuchsunterlagen unverzüglich elektronisch an die kantonale Leitstelle weiter. Es verweist auf die massgebenden Ziffern gemäss Anhang dieser Verordnung.

Da verwaltungsintern der Grundsatz «digital only» gilt, sind in Zukunft immer alle Unterlagen elektronisch an den Kanton weiterzuleiten.



³ Das örtliche Bauamt und die kantonalen Stellen prüfen, ob die Unterlagen für den Entscheid ausreichen. Falls weitere Unterlagen erforderlich sind, teilen die kantonalen Stellen dies unter Orientierung der kantonalen Leitstelle dem örtlichen Bauamt so rechtzeitig mit, dass dieses die Gesuchstellenden innert der Frist von drei Wochen seit der Einreichung des Gesuchs gesamthaft zu den nötigen Ergänzungen auffordern kann. Die nachträglich eingereichten Unterlagen unterliegen erneut der Vorprüfung.

⁴ Die Behandlungsfrist gemäss § 319 PBG beginnt mit dem Abschluss der Vorprüfung durch sämtliche Stellen, spätestens mit Ablauf der Vorprüfungsfrist von drei Wochen.

⁵ Ausnahmsweise können ergänzende Unterlagen nachträglich verlangt werden, wenn dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich und mit den Anforderungen an die öffentliche Auflage (§ 314 PBG) vereinbar ist.

Abs. 3 bis 5 unverändert.

Elektronisches Zustellungsbegehren

§ 11a. ¹ Bei der Einreichung des Begehrens um Zustellung des baurechtlichen Entscheids über die Plattform «eBaugesucheZH» oder den Schalter der Gemeinde erfolgt die Identifikation mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur.

² Die von der Plattform «eBaugesucheZH» erstellte Eingangsquittung hält den Zeitpunkt des Eingangs des Zustellbegehrens fest.

³ Ist die Plattform «eBaugesucheZH» am Tag, an dem die

Aktuell gibt es noch keine Alternativen, die einen vergleichbaren Sicherheitsstandard bieten. Zukünftig werden allenfalls weitere Identifikationslösungen zur Verfügung stehen.

Damit die Frist gewahrt ist, muss das Zustellungsbegehren spätestens am zwanzigsten Tag der Frist um 23.59 Uhr eingegangen sein.

Die Nichterreichbarkeit der Plattform muss nicht zwingend



Frist für das Zustellungsbegehren abläuft, nicht erreichbar, verlängert sich die Frist bis zu dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Plattform erstmals wieder erreichbar ist.

mit einer Störung an der Plattform selbst zusammenhängen. Da es sich beim Internet um ein Netzwerk handelt, kann eine Störung an einem beliebigen Punkt im Netzwerk auftreten. In diesem Fall können einzelne Benutzerinnen und Benutzer nicht mehr auf die Plattform zugreifen, für andere Benutzerinnen und Benutzer bleibt die Plattform weiterhin erreichbar. Aus Sicht der Plattform wird in diesem Fall jedoch keine Störung verzeichnet.

⁴ Fällt der Folgetag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

Diese Regelung entspricht den heute geltenden Regelungen für das analoge Verfahren.

⁵ Die Nichterreichbarkeit der Plattform «eBaugesucheZH» ist von der Benutzerin oder dem Benutzer glaubhaft zu machen.

Für den Fall dass die Onlineplattform bei Fristablauf nicht erreichbar ist, wird kein strikter Beweis verlangt, sondern nur Glaubhaftmachen. Dies erfolgt in Anlehnung an die Regelungen in den bisherigen Prozessgesetzen, welche bei unverschuldetem Versäumnis ebenfalls nur ein Glaubhaftmachen vorsehen, um die Frist wiederherzustellen.

Koordination und Eröffnung der Entscheide

1. Grundsatz

§ 12. ¹ Die Leitstelle führt die der Koordination unterliegenden Entscheide aller kantonalen Stellen in der Regel in einer einzigen Verfügung zusammen.

² Die kantonalen Entscheide werden der örtlichen Baubehörde überwiesen, welche sie zusammen mit ihrem eigenen Beschluss eröffnet.

Koordination und Eröffnung der Entscheide

1. Grundsatz

§ 12 Abs. 1 und 2 unverändert.



³ Die Eröffnung der baurechtlichen Entscheide erfolgt durch postalische Zustellung.

³ Die Eröffnung der baurechtlichen Entscheide erfolgt

- a. durch postalische Zustellung oder
- b. über die Plattform «eBaugesucheZH».

⁴ Über die Plattform «eBaugesucheZH» erfolgt die Eröffnung der baurechtlichen Entscheide wenn:

Die Eröffnung der baurechtlichen Entscheide kann über die Plattform «eBaugesucheZH» erfolgen, wenn einer der in diesem Absatz genannten Fälle vorliegt, da dann vom Einverständnis der betroffenen Person ausgegangen wird.

- a. das Baugesuch bereits rechtsgültig elektronisch eingereicht wurde, oder
- b. die betroffene Person über den Schalter der Gemeinde angegeben hat, Mitteilungen der Behörde künftig elektronisch erhalten zu wollen.

3. Modalitäten der elektronischen Eröffnung

§ 12b. ¹ Die baurechtlichen Entscheide sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.

Aktuell gibt es noch keine Alternativen, die einen vergleichbaren Sicherheitsstandard bieten. Zukünftig werden allenfalls weitere Identifikationslösungen zur Verfügung stehen.

² Die Zustellungen sind im Format PDF/A zu übermitteln.

4. Zeitpunkt der elektronischen Eröffnung

§ 12c. ¹ Die Behörde stellt die baurechtlichen Entscheide in einem elektronischen Postfach auf der Plattform «eBaugesucheZH» zur Abholung bereit. Liegt der Entscheid zur

Weil die Zustellung der baurechtlichen Entscheide die Rekursfrist auslöst, müssen das Verfahren und der Zeitpunkt



Abholung bereit, wird unverzüglich eine elektronische Abholungseinladung an die elektronische Zustelladresse versandt. Die Abholungseinladung enthält folgende Angaben:

- a. das Datum des Versands,
- b. die Internetadresse, unter der der Entscheid zur Abholung bereit liegt,
- c. die Abholfrist,
- d. einen Hinweis auf den Zeitpunkt, indem die Mitteilung wirksam wird.

² Ab dem Zeitpunkt des Versands der Abholungseinladung beginnt eine siebentägige Abholfrist zu laufen. Der Zeitpunkt des Abholens des Entscheids auf der Plattform «e-BaugesucheZH» durch die Adressatin oder den Adressaten gilt als Zeitpunkt der Mitteilung. Ein Entscheid der nicht abgeholt wird, gilt spätestens am siebten Tag nach Versand der Abholungseinladung als mitgeteilt.

³ Das Protokoll der oben erwähnten Vorgänge bildet den Mitteilungsnachweis.

der Zustellung im Einzelnen geregelt werden.

Applikation für die elektronische Einreichung

§ 19a. ¹ Die Baudirektion stellt den am Baubewilligungsverfahren Beteiligten eine Applikation zur elektronischen Einreichung des Baugesuchs zur Verfügung und trägt die Verantwortung für deren Betrieb.

² Die Applikation stellt über eine standardisierte Schnittstelle (eCH-0211) die Anbindung der Bauverwaltungsapplikationen der Gemeinden, der Geschäftskontrolle des Kantons

Applikation für die elektronische Einreichung

§ 19a Abs. 1 und 2 unverändert.



sowie anderer im Bewilligungsverfahren benötigter Fachapplikationen sicher.

³ Die Gemeinden können die Einreichung von Baugesuchen über die elektronische Plattform anbieten.

³ Sämtliche Vorgänge auf der Plattform «eBaugesucheZH» sind unter Angabe des Zeitpunkts zu protokollieren. Die Protokolle sind während zwei Jahren aufzubewahren.

Das Protokoll dient u.a. dem Mitteilungsnachweis.

Datenschutz und Informationssicherheit

§ 19c. ¹ Die Baudirektion trifft die erforderlichen Massnahmen, dass

- a. die elektronische Plattform eine hohe Verfügbarkeit aufweist,
- b. kein Datenverlust entsteht,
- c. die sich auf der elektronischen Plattform befindenden Daten nicht unrechtmässig eingesehen, verändert oder gelöscht werden können,
- d. bis zur Löschung des Baugesuchs auf der elektronischen Plattform nachvollzogen werden kann, welche Personen welche Daten in welchem Zeitpunkt bearbeitet haben.

² Der Bauentscheid ist für die Gesuchstellenden, ihre Bevollmächtigten, die für das Projekt Verantwortlichen und Dritte, die gemäss § 315 PBG um dessen Zustellung ersucht haben, über die elektronische Plattform jeweils erst einsehbar, wenn er postalisch zugestellt wurde.

³ Zum Zeitpunkt der Archivierung des Baugesuchs löscht die Gemeinde die Daten desselben auf der elektronischen Plattform.

Datenschutz und Informationssicherheit

§ 19c ¹ Die Baudirektion trifft die erforderlichen Massnahmen, dass

- a. die Plattform «eBaugesucheZH» eine hohe Verfügbarkeit aufweist,
- lit. b. bis d. unverändert.

² Zum Zeitpunkt der Archivierung des Baugesuchs löscht die Gemeinde die Daten desselben auf der Plattform «eBaugesucheZH».



Meldungen über die Bauausführung

§ 23. ¹ Als wesentliche Zwischenstände im Sinne von § 327 PBG gelten die Erstellung des Schnurgerüsts, die Fertigstellung der Kanalisations-Grundleitungen, die Rohbauvollendung und die Bezugsbereitschaft.

² Die zuständige Baubehörde kann die Meldung weiterer Zwischenstände anordnen oder auf Meldungen verzichten, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Meldungen über die Bauausführung

§ 23 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Meldung hat über die Plattform «eBaugesucheZH» oder den Schalter der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache zu erfolgen.

Personen, denen es aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, die Meldung über die Onlineplattform einzureichen, können dies am Schalter der Gemeinde erledigen. Die Gemeinden haben zwei Jahre Zeit, um diesen Schalter in Betrieb zu nehmen. Bis zum Ablauf dieser Frist kann die Meldung schriftlich eingereicht werden (vgl. Übergangsbestimmung VE-BVV).

Baukontrollen

§ 24. ¹ Die Ergebnisse der Baukontrollen sind schriftlich festzuhalten.

² Das örtliche Bauamt zieht die weiteren Stellen, die Bewilligungen zu erteilen hatten, auf ihr Verlangen zu den sie betreffenden Kontrollen bei.

Baukontrollen

§ 24. ¹ Die Ergebnisse der Baukontrollen sind elektronisch festzuhalten.

² Das Protokoll ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.

³ Die Zustellung des Protokolls erfolgt

Da verwaltungsintern der Grundsatz «digital only» gilt, ist es gerechtfertigt, die Gemeinde zu verpflichten, die Ergebnisse der Baukontrollen in Zukunft elektronisch festzuhalten. Beim Protokoll handelt es sich nicht um eine Anordnung. Es dient in erster Linie Beweis Zwecken.

Aktuell gibt es noch keine Alternativen, die einen vergleichbaren Sicherheitsstandard bieten. Zukünftig werden allenfalls weitere Identifikationslösungen zur Verfügung stehen.

Die Zustellung des Protokolls kann über die Plattform «eBaugesucheZH» erfolgen, wenn einer der in diesem Absatz



genannten Fälle vorliegt, da dann vom Einverständnis der betroffenen Person ausgegangen wird.

- a. durch postalische Zustellung oder
- b. über die Plattform «eBaugesucheZH».

⁴ Über die Plattform «eBaugesucheZH» erfolgt die Zustellung des Protokolls wenn:

- a. das Baugesuch bereits rechtsgültig elektronisch eingereicht wurde, oder
- b. die betroffene Person über den Schalter der Gemeinde angegeben hat, Mitteilungen der Behörde künftig elektronisch erhalten zu wollen.

⁵ Für die Berechnung des Zustellungszeitpunkts gilt § 12c Abs. 2 analog.

⁶ Das örtliche Bauamt zieht die weiteren Stellen, die Bewilligungen zu erteilen hatten, auf ihr Verlangen zu den sie betreffenden Kontrollen bei.

Übergangsbestimmung

¹ Die Gemeinden stellen bis spätestens zwei Jahre ab Inkrafttreten der Änderung dieser Verordnung vom ... einen Schalter bereit, über den die Unterlagen eingereicht und mit Unterstützung der Gemeinde auf der Plattform «eBaugesucheZH» erfasst werden können.

² Bis zum Ablauf dieser Frist können die Unterlagen schriftlich eingereicht werden. Die folgenden Bestimmungen in der vor Inkrafttreten der Änderung vom ... gültigen Fassung



bleiben anwendbar: §§ 6a, 2d Abs. 1 und 2.



Besondere Bauverordnung I (BBV I)

Private Kontrolle

A. Geltungsbereich und Grundsatz

§ 4. ¹ Im Anhang zur Verordnung werden Bereiche bezeichnet, die primär der privaten Kontrolle unterstehen.

² Diese Kontrolle wird durch private Fachleute ausgeübt; sie bestätigen unterschriftlich zuhanden der Bewilligungsbehörde auf den Plänen und in einem Bericht, der die Prüfung in nachvollziehbarer Form enthalten muss, dass ein Projekt den massgebenden Bestimmungen entspricht, nach den bewilligten Plänen ausgeführt worden ist oder nach Fertigstellung vorschriftsgemäss betrieben werden kann. Wird in einem Fachbereich eines Bauvorhabens die private Kontrolle durchgeführt, müssen sowohl das Projekt als auch die Ausführung in diesem Fachbereich von der privaten Kontrolle erfasst werden.

³ Wird bei einem Bauvorhaben das Minergie-Label zugesichert und erteilt, gelten die in Ziff. 3.2 und 3.3 des Anhangs genannten Rechtsnormen als erfüllt.

Besondere Bauverordnung I (BBV I)

Die Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 wird wie folgt geändert:

Private Kontrolle

A. Geltungsbereich

§ 4 Abs. 1 unverändert.

² Die Kontrollpersonen bestätigen unterschriftlich zuhanden der Bewilligungsbehörde auf den Plänen und in einem Bericht, der die Prüfung in nachvollziehbarer Form enthalten muss, dass ein Projekt den massgebenden Bestimmungen entspricht, nach den bewilligten Plänen ausgeführt worden ist oder nach Fertigstellung vorschriftsgemäss betrieben werden kann.

³ Die Bestätigung erfolgt über die Plattform «eBaugesucheZH» wenn:

- a. das Baugesuch bereits rechtsgültig elektronisch eingereicht wurde, oder
- b. die betroffene Person über den Schalter der Gemeinde angegeben hat, Mitteilungen der Behörde künftig elektronisch erhalten zu wollen.

Der zweite Satz von § 4 Abs. 2 in der bisherigen Fassung erübrigt sich. Dass sowohl das Projekt als auch die Ausführung durch die Kontrollperson beurteilt werden, ergibt sich aus dem ersten Satz.

Die Bestätigung kann über die Plattform «eBaugesucheZH» erfolgen, wenn einer der in diesem Absatz genannten Fälle vorliegt, da dann vom Einverständnis der betroffenen Person ausgegangen wird.



⁴ Wird eine Ausnahmegewilligung im Sinne von § 220 PBG beansprucht oder wird aus wichtigen Gründen von beachtlich erklärten Richtlinien, Normalien und Empfehlungen im Sinne von § 360 Abs. 3 PBG abgewichen, ist die Bewilligungsbehörde auf dem Plan oder im Bericht ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen.

⁵ Wo die private Kontrolle gilt, ist die zuständige Bewilligungsbehörde zu eigenen Sachabklärungen befugt, aber nicht verpflichtet.

⁴ Die Bestätigung über die Plattform «eBaugesucheZH» ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.

⁵ Für die Berechnung des Zustellungszeitpunkts gilt § 12c Abs. 2 analog.

⁶ Wird bei einem Bauvorhaben das Minergie-Label zugesichert und erteilt, gelten die in Ziff. 3.2 und 3.3 des Anhangs genannten Rechtsnormen als erfüllt.

⁷ Wird eine Ausnahmegewilligung im Sinne von § 220 PBG beansprucht oder wird aus wichtigen Gründen von beachtlich erklärten Richtlinien, Normalien und Empfehlungen im Sinne von § 360 Abs. 3 PBG abgewichen, ist die Bewilligungsbehörde auf dem Plan oder im Bericht ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen.

⁸ Wo die private Kontrolle gilt, ist die zuständige Bewilligungsbehörde zu eigenen Sachabklärungen befugt, aber nicht verpflichtet.

Aktuell gibt es noch keine Alternativen, die einen vergleichbaren Sicherheitsstandard bieten. Zukünftig werden allenfalls weitere Identifikationslösungen zur Verfügung stehen.